Gesetz- und Verordnungsblatt
für den Freistaat Thüringen

2020	Ausgegeben zu Erfurt, den 30. Dezember 2020	Nr. 33

Inhalt — Seite

21.12.2020	**Thüringer Gesetz zu dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag**	647
21.12.2020	**Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen zur Änderung des Staatsvertrages zum grenzüberschreitenden Abbau von Salzen im Werra-Kalirevier vom 22. März 1996, geändert durch Staatsvertrag vom 8. November 2002**	649
21.12.2020	**Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes**	655
21.12.2020	**Gesetz zur Änderung des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und anderer berufsrechtlicher Vorschriften**	660
21.12.2020	**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft**	662
21.12 2020	**Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes**	665
22.12.2020	**Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 (Thüringer Haushaltsgesetz 2021 -ThürHhG 2021-)**	666
22.12.2020	**Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Vorschriften**	678
21.12.2020	**Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes**	680
21.12.2020	**Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen - Verbesserung der Barrierefreiheit und Stärkung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen**	682
21.12.2020	**Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes**	683
21.12.2020	**Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung**	684
22.12.2020	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland	684

Thüringer Gesetz zu dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag
Vom 21. Dezember 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 16. Juni 2020 in Erfurt vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Ersten Medienänderungsstaatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Erfurt, den 21. Dezember 2020
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Keller

Schulart, Schulform	Vomhundertsatz
Allgemein bildende Schulen (inklusive der Förderschulen)	80
Berufsbildende Schulen	
a) Berufsschulen mit Ausnahme der Behindertenausbildung, Berufsfachschulen, Fachschulen	65
b) Höhere Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufliches Gymnasium	60
c) Förderberufsschulen	120

** Anzahl der Unterrichtsstunden des theoretischen und praktischen Unterrichts, die ein Schüler nach der Stundentafel der in Thüringen geltenden Regelungen für den jeweiligen Bildungsgang je Ausbildungsjahr zu erhalten hat. Dabei ist von 40 Unterrichtswochen je Ausbildungsjahr auszugehen. Im Falle einer verkürzten Ausbildung, der Ausbildung in Teilzeit oder der verkürzten Ausbildung in Teilzeit erfolgt die Ermittlung der Schülerjahresstunden unter Berücksichtigung der Unterrichtsstunden für die verkürzte Ausbildung und die Dauer der Ausbildung (in ganzen Jahren).

Anlage 2
(zu § 18 Abs. 2 Satz 1)

Höhe des Finanzierungsanteils für das Schulbudget je Schüler im Jahr für außerunterrichtliche Angebote sowie entlastende, unterstützende, unterrichtsergänzende und gesundheitsfördernde Maßnahmen für Lehrkräfte, Sonderpädagogische Fachkräfte, Erzieherinnen und Erzieher in Euro"	30

7. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 29. Dezember 2020 in Kraft.

Erfurt, den 21. Dezember 2020
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Keller

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes
Vom 21. Dezember 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Waldgesetz in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 414, 482), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

   "Eine Änderung der Nutzungsart zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht zulässig."

   b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

2. Im Elften Teil - Schlussbestimmungen - wird nach § 66 folgender neuer § 67 eingefügt:

"§ 67
Evaluierung

Die Landesregierung legt dem Landtag bis zum 31. Dezember 2023 einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung über einen notwendigen Anpassungs- oder Änderungsbedarf von § 10 Abs. 1 Satz 2 vor. Evaluierungsauftrag ist insbesondere, ob die Ausbauziele für die erneuerbaren Energien auch künftig ohne die Nutzung von Waldflächen für Windenergieanlagen erreicht werden können."

3. Die bisherigen §§ 67 und 68 werden die §§ 68 und 69.

4. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 21. Dezember 2020
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Keller